

Nach: 3. A. Eingang der wichtigeren Einfuhrartikel in den freien Verkehr für 1880/89.

Nach: Alphabetisches Verzeichniß dieser Einfuhrartikel.

Bezeichnung der Waarengattung.	Tausende Nummer in der folgenden Vertheilung.	Maß- stab.	Zollsätze nach dem Zolltarife vom 15. Juli 1879:		Zollsätze für die Ein- fuhr aus den Ver- trags- staaten.
			Nach der ursprüng- lichen Fassung.	Nach der Redaktion vom 24. Mai 1885.	
1	2	3	4	5	6
*Möbel, gepolsterte, auch überzogene . . . . .	172	100 kg	30u.40 <sup>37)</sup>	30u.40 <sup>37)</sup>	.
*Nüsse, trockene; Kastanien; Johannisbrot; Pinienkerne . . . . .	36	»	4	4	1 <sup>38)</sup>
Obst und Beeren zum Genuß, frisch, mit Ausschluß der Weinbeeren und Südfrüchte . . . . .	32	»	frei	frei	.
—, getrocknet, gedarrt zc. oder ohne Zucker zc. bloß eingekocht . . . . .	34	»	4	4	.
Ochsen, einschließlich der Zugochsen . . . . .	3	1 Stück	20	30 <sup>39)</sup>	.
*Öle: aller Art in Flaschen oder Krügen . . . . .	52	100 kg	20	20	10 <sup>40)</sup>
*—: Leinöl in Fässern . . . . .	94	»	4	4	.
*—: Olivenöl (Speiseöl) in Fässern, unbenaturirt . . . . .	53	»	8	10	4
*—: Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt . . . . .	93	»	frei	2	frei
*—: anderes fettes Del in Fässern . . . . .	95	»	2—8	2—10	.
*Oelfirniss . . . . .	91	»	4	6	.
Delrückstände (Deltuchen), feste; auch gemahlen . . . . .	66	»	frei	frei	.
Palmkerne; Koproh . . . . .	59	»	»	»	.
*Papier; Papier- und Pappwaren, außer Tapeten . . . . .	131	»	4—24	4—24	.
*Papiertapeten . . . . .	132	»	24	24	.
*Parfümerien und Seife . . . . .	99	»	5—100	5—100	.
Petroleum und Petroleumdestillate . . . . .	88	»	6	6 <sup>41)</sup>	.
Pfeffer, schwarzer und weißer . . . . .	39	»	50	50	.
Pferde . . . . .	1	1 Stück	10	20	.
*Porzellan und porzellanartige Waaren . . . . .	103	100 kg	14u.30 <sup>42)</sup>	14u.30 <sup>42)</sup>	.
Raps und Rübsaat; Heberich und Rettigsaat . . . . .	57	»	0,30	2	.
*Reis, geschälter und ungeschälter . . . . .	27	»	4	4 <sup>43)</sup>	4
Roggen . . . . .	22	»	1	3 <sup>44)</sup>	.
Rohseifen aller Art . . . . .	111	»	1	1	.
*Salz (Kochsalz) . . . . .	37	»	12	12	12 <sup>45)</sup>
Schafvieh, einschließlich der Lämmer . . . . .	8	1 Stück	u.12,80 <sup>45)</sup>	u.12,80 <sup>45)</sup>	.
Schieferplatten, rohe; Dachschiefer und roher Tafelschiefer . . . . .	101	100 kg	0,50	0,50	.
Schmalz und andere schmalzartige Fette . . . . .	11	»	10 <sup>48)</sup>	10 <sup>49)</sup>	.
*Schweine, ausschließlich der Spanferkel unter 10 kg . . . . .	6	1 Stück	2,50	6	.
Seide: Rohseide, unflirte und flirte . . . . .	155	100 kg	frei	frei	frei
—: Floretseide, ungefarbte, gefärbt, gesponnen oder gezwirnt . . . . .	156	»	»	»	»
—: Zwirn aus Rohseide, gefärbt und ungefarbt . . . . .	157	»	100	200	150 <sup>50)</sup>
*—: Seide und Floretseide, gefärbt; seidene und halbseidene Lacets . . . . .	158	»	36	36	.
*—: Seidenwaaren einschl. der Spitzen, Blonden, Stickereien, Fülle zc. . . . .	163	»	250 u. 600	250—1000	.
*—: Halbseidenwaaren . . . . .	164	»	300	450	.
*Seife und Parfümerien . . . . .	99	»	5—100	5—100	.

Anm. 22. — <sup>39)</sup> Zugochsen von 2½ bis 5 Jahren für Bewohner des Grenzbezirks, zum eigenen Wirtschaftsbetriebe nachweislich nothwendig, unter Kontrolle 20 *M.* — <sup>40)</sup> Nur für Speiseöle in Flaschen u. Krügen. — <sup>41)</sup> Siehe Anmerkung 36. — <sup>42)</sup> 30 *M.* für farbiges, gerändertes, bedrucktes, bemaltes, vergoldetes, versilbertes Porzellan zc., auch Porzellan zc. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit diese Waaren dadurch nicht unter Tarifnummer 20 fallen; 14 *M.* für weißes Porzellan zc. — <sup>43)</sup> Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrolle bis 30. Juni 1885: 1,20 *M.*; von da ab: 3 *M.*; vom 1. Januar 1888 ab fällt diese Ermäßigung fort. — <sup>44)</sup> Vom 26. November 1887 an: 5 *M.* — <sup>45)</sup> 12 *M.* für seewärts eingehendes Salz. — <sup>46)</sup> 0,50 *M.* für Lämmer; 1 *M.* für anderes Schafvieh. — <sup>47)</sup> Siehe Anmerkung 5. — <sup>48)</sup> Nur für Schmalz von Schweinen und Gänzen. — <sup>49)</sup> Schmalz u. schmalzartige Fette für Seifen- oder Lichtfabriken auf Erlaubnißschein unter Kontrolle 2 *M.* — <sup>50)</sup> Vom 1. Januar 1889 an. — <sup>51)</sup> Nur für Marmor, roh oder bloß behauen. — <sup>52)</sup> Für frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten, Datteln u. Mandeln. — <sup>53)</sup> 24 *M.* für Feigen, Korinthen u. Rosinen; 30 *M.* für Mandeln und andere getrocknete Südfrüchte. — <sup>54)</sup> 8 *M.* für Feigen, Korinthen u. Rosinen; 10 *M.* für getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und Granaten. — <sup>55)</sup> Seit 1. August 1888